

## ABSTRACT / KURZFASSUNG

**RAin Anna Altmann**  
**Hindenburgstraße 40**  
**89129 Langenau**

### Basics Kündigungsschutzklage

#### Wann?

Erhebung der Klage binnen der Frist des § 4 KSchG: innerhalb von 3 Wochen ab Zugang der Kündigung (Achtung: Frist wird durch die Existenz von Feiertagen nicht verlängert, Ausnahme: Fristende ist ein Samstag, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag; dann endet die Frist am darauffolgenden Werktag)

#### Wo?

Beim Arbeitsgericht, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer üblicherweise seine Arbeit verrichtet hat

#### Was?

Antrag:

Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis des/der Klägers / Klägerin nicht durch schriftliche Kündigung des / der Beklagten vom \*\*.\*\*, aufgelöst worden ist.

#### Wie?

Am besten mit anwaltlicher Unterstützung. Notfalls: Klageerhebung zur Niederschrift der Geschäftsstelle am zuständigen Arbeitsgericht

#### Welche Kosten?

Gerichts- und Rechtsanwaltskosten fallen auf der Basis des Streitwerts an. Dieser beträgt drei Brutto-Monatsverdienste. Wird im Gütetermin eine Einigung erzielt, fallen keine Gerichtsgebühren an. Im Gegensatz zu anderen Zivilverfahren müssen die Anwaltskosten in erster Instanz nicht von der unterliegenden Seite übernommen werden. Das bedeutet, dass auch bei einer erfolgreichen Klage, der Arbeitnehmer seine Anwaltskosten selbst tragen muss.